

SOZIALBERICHT 2021

Verfasserinnen:

Andrea Kliegl Diplom-Sozialpädagogin

Elke Muhly Diplom-Sozialpädagogin

1	Inhaltsverzeichnis	
1	Einleitung.....	3
2	Aufgabenbereiche des Sozial- und Integrationsbüros	4
2.1	Wohnungssicherung.....	4
2.1.1	Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt	4
2.1.2	Wohnberechtigungsschein	5
2.1.3	Wohnungssuchende	6
2.1.4	Vermittlung öffentlich geförderter Wohnungen.....	8
2.1.5	Vermittlungen von privaten Wohnraum durch die Neue Wohnraumhilfe.....	9
2.1.6	Bestand Sozialwohnungen in Riedstadt	9
2.1.7	Bestand städtische Wohnungen.....	9
2.1.8	Wohnungstausch.....	10
2.1.9	Sicherung der Zweckbestimmung	10
2.1.10	Erhebung der Fehlbelegung in der öffentlichen Wohnraumförderung	10
2.1.11	Mietspiegel	10
3	Obdachlosenunterbringung in den städtischen Notunterkünften.....	11
3.1	Unterbringung in Riedstadt.....	11
3.2	Beratungsbedarf bei drohender Obdachlosigkeit	13
3.3	Räumungsklagen	13
4	Sozialberatung für Riedstädter Einwohner*innen	14
4.1	Weitere kommunale Hilfsangebote	15
5	Soziale Arbeit mit Geflüchteten als kommunale Aufgabe.....	15
5.1	Zuweisung und Unterbringung.....	16
5.2	Aspekte der medizinischen Versorgung	16
5.3	Angebote zur Partizipation, Bildung und Sprache.....	17
5.4	Konfliktmanagement, Mediation und Dialog mit Geflüchteten.....	18
6	Soziodemografische Daten – Wohnformen - Wohnraumversorgung.....	19
6.1	Bevölkerungsentwicklung und ausländischer Bevölkerungsanteil in Riedstadt	19
6.2	Zentrale und dezentrale Wohnformen für Geflüchtete in Riedstadt.....	20
6.3	Familiennachzüge	20
6.4	Wohnraumversorgung für Geflüchtete in Riedstadt.....	20
7	Aktionen und Kooperationen des Sozial- und Integrationsbüros für Riedstädter Einwohner*innen – Perspektivischer Ausblick und abschließende Zusammenfassung.....	21
7.1	Förderprogramm „Sport und Geflüchtete“	21
7.2	Stiftung „Hoffnung für Kinder“ – Interkultureller Lernkreis für Kinder in Riedstadt	21
7.3	Neue Wohnraumhilfe Darmstadt – Aktivierungshilfen und Vermittlung von Wohnraum.....	22

7.4	Mobile Impfteams in Gemeinschaftsunterkünften.....	22
7.5	Weihnachtsbaum-Wunschaktion für Kinder – Digital und persönlich im Jahr 2021	22
7.6	Dankesessen – ehrenamtliches Engagement in Riedstadt.....	22
7.7	Webinar – „Third-Culture-Kids“	22
7.8	Perspektivischer Ausblick	22
7.9	Abschließende Zusammenfassung	23
8	Vernetzungs- und Kooperationspartner des Sozial- und Integrations-büros.....	24

1 Einleitung

Auch das Jahr 2021 stand unter den besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie. Durch eingeschränkte Möglichkeiten öffentliche Stellen aufzusuchen, gestaltete sich der Zugang für Hilfesuchende zu geeigneten Beratungsangeboten komplizierter als vor der Corona-Pandemie. Terminvereinbarungen mussten vorab getroffen werden. Für diese werden Deutschkenntnisse benötigt; die Schilderung von Sachverhalten erfordert bereits erweiterte deutsche Sprachkenntnisse. Unter Einhaltung aller Verhaltensregeln und Hygienestandards war es für Riedstädter Einwohner*innen dennoch möglich, das Beratungsangebot im Sozial- und Integrationsbüro Im Rathaus zu nutzen. Aktuell gilt die 3-G-Regel im Rathaus.

Die Zahl der Wohnungsbewerbungen blieb in 2021 unverändert hoch. Kontaktbeschränkungen, Verhaltensregeln, eingeschränkte Zugänge zu vielen Bereichen des täglichen Lebens haben die Bedeutung des eigenen Zuhauses wachsen lassen. Fehlender Platz für Familienmitglieder wurde zunehmend zum Problem.

Neben dem geäußerten Bedarf an angemessenem und geeignetem Wohnraum, werden immer mehr Beratungsleistungen in Anspruch genommen häufig zu den Themen Arbeitsplatzverlust, Veränderungen bei vertraglich geregelten Arbeitszeiten und -bedingungen sowie der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die bestehenden Auswirkungen der Corona-Pandemie und die aktuell deutlich steigenden Energiekosten bedeuten für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen erhebliche Einschnitte bei den Lebenshaltungskosten. Inwieweit wir aufgrund von Rückständen bei Miet- und Energiekosten auch einen signifikanten Anstieg von Wohnungskündigungen erwarten dürfen, lässt sich derzeit noch nicht konkret einschätzen. Jedoch steigen die Beratungsanfragen in diesem Bereich.

Der Beratungsbedarf von geflüchteten Personen wird derzeit umfangreicher und zeitintensiver, da hier verstärkt Themen wie Erziehung, Betreuung in Kindergarten und Grundschule, Bildung und Teilhabe sowie Ausbildung, Arbeitsaufnahme und Führerscheinwerb in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken. Aktuell verzeichnet der Kreis Groß-Gerau deutliche höhere Zuweisungszahlen. Auch werden für das Jahr 2022 steigende Zuweisungszahlen prognostiziert.

Um den wachsenden Herausforderungen im Beratungsleistungssektor angemessen begegnen zu können, wurde die nachhaltige Sicherung der „Kommunalen Sozialarbeit“ im Sozial- und Integrationsbüro der Büchnerstadt Riedstadt etabliert.

Die Aufgabenbereiche und Veränderungen zum Vorjahresbericht entnehmen Sie bitte den folgenden Ausführungen. Die angegebenen Zahlen für Riedstadt beziehen sich auf den Stichtag 01.12.2021.

2 Aufgabenbereiche des Sozial- und Integrationsbüros

2.1 Wohnungssicherung

Die Zahl der Personen/Familien, die angemessenen und öffentlich geförderten Wohnraum benötigen, ist seit Jahren konstant hoch. Wegen der fehlenden Perspektive einer schnellen Wohnungsvermittlung gibt jedoch etwa die Hälfte der Wohnungsinteressent*innen nach Erhalt der Antragspapiere keinen ausgefüllten Antrag auf Wohnungsvermittlung ab. Beratungsleistungen zum Thema Wohnungserhalt bzw. Möglichkeiten zur Vermeidung von Obdachlosigkeit nehmen vorwiegend Mieterhaushalte und Wohnungssuchende in Anspruch. Wir erkennen, dass steigende Energie- und Lebenshaltungskosten bei aktuell gleichbleibenden Einkünften und/oder Entgeltersatzleistungen bereits jetzt zu Mietrückständen bzw. Verschuldungen führen. Es ist ein deutlicher Anstieg der Anfragen nach einer Beratung zu verzeichnen.

2.1.1 Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt

Seit Jahren besteht im Kreis Groß Gerau eine große Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum, der immer weniger gedeckt werden kann. Eine besondere Herausforderung bleibt somit in den nächsten Jahren weiterhin die Versorgung mit preisgünstigem Wohnraum. Die Einwohnerzahl im hessischen Landkreis Groß-Gerau blieb jedoch im Jahr 2020 nahezu gleich zum Jahr 2019. „Erstmals gibt es [...] im Pandemiejahr 2020 nur ein schwaches Plus von 37 Personen“.¹ Durch die Corona-Pandemie ist 2020 für einige Monate der Wohnungsmarkt fast zum Erliegen gekommen. Es gab kaum Um- und Auszüge. Die anfangs 2021 vermittelten Wohnungen waren „Überhänge“ aus dem Jahr 2020. 2021 hat sich die Zahl der neu zu vermietenden Sozialwohnungen auf die niedrige Zahl von vor Corona eingependelt.

Die Aufgaben des Sozial- und Integrationsbüros im Bereich „Wohnen“ haben sich nicht verändert.

- Beratung zum Wohnberechtigungsschein und Ausstellung nach Prüfung der Berechtigung
- Registrierung von öffentlich geförderten Wohnungen
- Vermittlung von öffentlich geförderten Wohnungen
- Vermittlung von städtischen Wohnungen und Mieterbetreuung
- Wohnungstausch bei Unterbelegung/Überbelegung
- Beratung bei dem Erwerb von Belegungsrechten
- Sicherung der Zweckbestimmung öffentlich geförderter Wohnungen
- Mietspiegelberatung
- Bei mietrechtlichen Fragen Verweis an zuständige Institutionen (z. B. Mieterschutzbund, Anwälte)

¹ Quelle: Sozialmonitor 2020 des Kreises Groß-Gerau

https://www.kreisgg.de/fileadmin/Soziale_Sicherung_Chancengleichheit/Sozialdienst_Planung/Kreismonitor/2020_Sozialdatenmonitor_Teil_1_Bevolkerung.pdf

- Unterstützung bei der Wohnraumsicherung bei drohendem Wohnungsverlusts
- (Fehlbelegungsabgabe siehe Punkt 3.6.4, Seite 10)

Die Beratungsangebote decken ein breites Spektrum ab und wurden wegen der Corona-Pandemie wenn möglich telefonisch durchgeführt. In dringenden Einzelfällen wurde eine Beratung unter Schutzmaßnahmen im Rathaus angeboten.

2.1.2 Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) ist für die Inhaber der Nachweis, eine Sozialwohnung anmieten zu dürfen. Er ist einkommensabhängig, ein Jahr gültig und kann unter der Vorlage aktueller Papiere verlängert werden. Die Berechnung und Ausstellung erfolgt im Sozial- und Integrationsbüro. Nach Erhalt dieser Bescheinigung werden die Personen in die Liste der Wohnungsvermittlung aufgenommen, wenn sie ein Jahr in Riedstadt polizeilich gemeldet sind.

Bei jedem Antrag ist eine Beratung sinnvoll. Dabei geht es unter anderem um die Informationen, unter welchen Voraussetzungen man einen WBS erhalten kann, dass die Wohnungsvermittlung Jahre dauern kann, dass nur Riedstädter Einwohner*innen in die Liste der Wohnungsvermittlung aufgenommen werden. Die Bewerber*innen haben die Möglichkeiten zu erklären, warum sie eine Wohnung suchen. Dies ist zur Einschätzung der Dringlichkeit der Bewerbung wichtig. Diese Beratung ist 2021 fast ausschließlich telefonisch erfolgt. Eine telefonische Beratung ist alleine durch sprachliche Hürden für viele Einwohner sehr viel schwieriger als ein persönlicher Kontakt.

140 Anträge sind 2021 an Wohnungssuchende ausgegeben worden. Davon sind 74 Anträge zur weiteren Bearbeitung im Sozial- und Integrationsbüro abgegeben worden.

Einen Wohnberechtigungsschein besaßen zum 01. Dezember 2021 **93 Haushalte** mit bis zu 7 Familienmitgliedern. 11 Anträge sind unvollständig und noch in Bearbeitung.

Die folgenden Zahlen sollen die angespannte Situation auf dem sozialen Wohnungsmarkt in unserer Kommune verdeutlichen. Die Stadt Riedstadt ist gefordert, nach Lösungen für die Wohnungsnot zu suchen.

2.1.3 Wohnungssuchende

Der nachfolgenden Grafik lässt sich die Entwicklung und das konstant hohe Niveau der Wohnungssuchenden seit dem Jahr 2011 entnehmen:²



Bei der Vermittlung einer Sozialwohnung werden zur Ermittlung der maximalen Wohnungsgröße und der Zahl der Zimmer die Anzahl der Personen pro Haushalt herangezogen. Körperlich beeinträchtigte Menschen haben einen Anspruch auf 6 qm Wohnfläche zusätzlich.

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Anzahl der Zimmer
1 Person	50 qm	2 Zimmer
2 Personen	60 qm	2 Zimmer
3 Personen	75 qm	3 Zimmer
4 Personen	87 qm	4 Zimmer
5 Personen	99 qm	4 Zimmer
6 Personen	111 qm	5 Zimmer
7 Personen	123 qm	6 Zimmer

Da in den nächsten Jahren die geburtenstarken Jahrgänge berentet werden, wird der Bedarf an alters- und behindertengerechten Wohnungen in Zukunft steigen, auch der für Wohnungen, in denen Pflegepersonen leben können. Die Angemessenheitsgrenze für Aufwendungen für Unterkunft (KDU) des Kreises Groß-Gerau ist zum 01.09.2021 angehoben worden. Dort ist die Höhe der Kaltmiete plus Nebenkosten ohne Heizung festgelegt, die von Leistungsträgern (Jobcenter und Sozialamt) maximal übernommen wird. Die neu festgesetzten Miethöhen sind positiv, weil es die Möglichkeit, eine Wohnung zu finden, erhöht. Jedoch ist die Höhe der Mietkosten, die übernommen werden, immer noch verhältnismäßig gering, die Chancen auf dem privaten Wohnungsmarkt sind dadurch stark eingeschränkt.

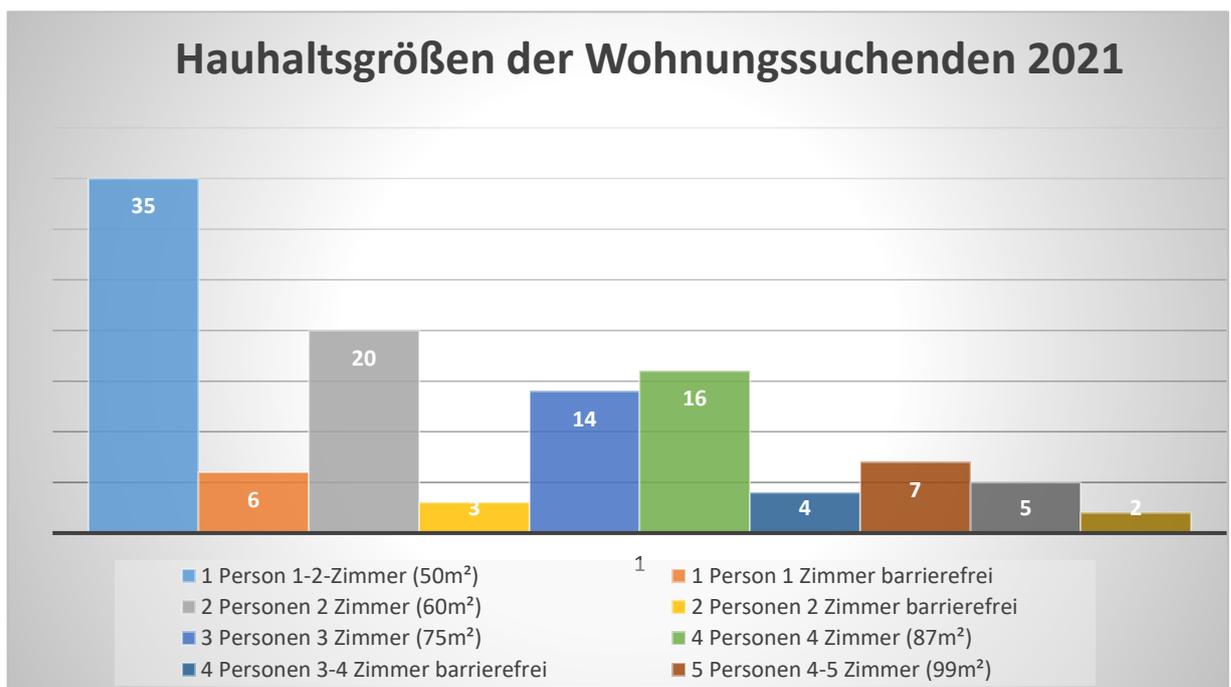
² Entwicklung der Wohnungssuchenden nach interner Aktenlage – Stadtverwaltung Riedstadt – Stand: 01.12.2021

Große Schwierigkeiten passenden Wohnraum zu finden haben:

- Familien ab 5 Familienmitgliedern
Für Großfamilien gibt es kaum passende Wohnungen. Auf dem freien Wohnungsmarkt wird diese Wohnungsgröße immer mehr an finanzstärkere Bewerber*innen mit wenigen Familienmitgliedern vermietet. Die Mieten steigen in diesem Preissegment stark und für Menschen im Leistungsbezug oder mit geringen Einkommen kommen sie nicht in Frage.
- Einzelpersonen
Die Gruppe der wohnungssuchenden Einzelpersonen ist die größte. Die Nachfrage wird durch das Wohnungsangebot nicht gedeckt.
- Alleinerziehende
In Riedstadt sind zurzeit **10 Haushalte mit alleinerziehendem Elternteil** wohnungssuchend gemeldet.

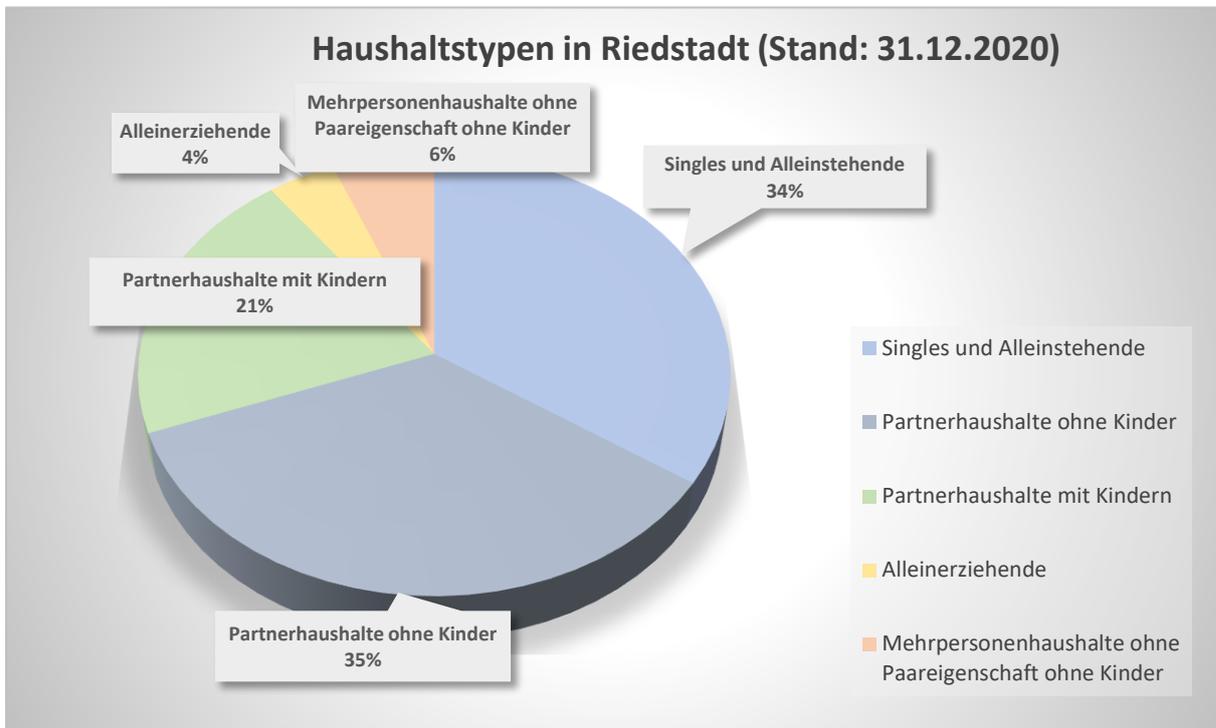
5 Haushalte mit	1 Kind
4 Haushalte mit	2 Kindern
1 Haushalt mit	3 Kindern

Oft sind es Frauen, die in der Zeit nach der Geburt ihre Kinder nicht arbeiten können oder nach der Trennung von einem Partner die Kinderbetreuung erbringen müssen. Wenn eine Arbeitsaufnahme angestrebt wird, ist dies häufig in Teilzeit. So können viele nicht ohne staatliche Unterstützungsleistungen leben. Für private Vermieter ist dies nicht attraktiv. Deswegen ist es möglich, bei dem Leistungsträger eine Abtretungserklärung für die Miete abzugeben. Dann wird die Miete vom Leistungsträger nicht an den Mieter, sondern direkt an den Vermieter überwiesen. Bei manchen Vermietern erhöht sich dadurch das Vertrauen, die Miete regelmäßig zu erhalten.



Die Wohnungssuchenden lassen sich wie folgt auf die Haushaltsgrößen verteilen:

Für Riedstadt ergibt sich folgende Verteilung **der relevanten Haushaltstypen**:³



2.1.4 Vermittlung öffentlich geförderter Wohnungen

In Riedstadt sind 93 Wohnungssuchende mit einem Wohnberechtigungsschein registriert. Dieser Zahl stehen im Jahr 2021 insgesamt 8 Wohnungsvermittlungen aus Bestandswohnungen im Sozialen Wohnungsbau gegenüber. Alle Wohnungen sind vermietet und werden schnellstmöglich neu belegt, sobald ein Mieter auszieht.

Vermittlungen einer Bestandswohnung im Sozialen Wohnungsbau 2021 in Riedstadt

1. Quartal 2021	1 Vermittlung	51,13 qm
2. Quartal 2021	0 Vermittlungen	
3. Quartal 2021	4 Vermittlungen	47,01 qm, 60,3 qm, 60,3 qm, 84,31
4. Quartal 2021	3 Vermittlungen	83,49 qm, 73,27 qm, 59,8 qm
Vermittlungen insgesamt	8 Vermittlungen	

³ Sozialdatenmonitor des Kreises Groß-Gerau 2020 – Bevölkerung Teil I

2.1.5 Vermittlungen von privaten Wohnraum durch die Neue Wohnraumhilfe

Die Neue Wohnraumhilfe mit ihrem Projekt „Vitamin B“ akquiriert Wohnraum und unterstützt anschließend Vermieter bei der Suche nach geeigneten Mietern, meist wohnungslosen oder geflüchteten Menschen. Diese Gruppen haben die wenigsten Aussichten auf dem öffentlichen Wohnungsmarkt, eine geeignete Wohnung zu finden. Über dieses Projekt werden Vermieter bei der Suche nach geeigneten Mietern unterstützt und Sicherheiten bei den Mietzahlungen geboten. Die Neue Wohnraumhilfe hat Wohnungsangebote an das Sozial- und Integrationsbüro Riedstadt weitergeleitet. 5 obdachlose Männer konnten in eine Wohngemeinschaft ziehen, in der schon 2020 obdachlose Männer ein Zimmer gefunden hatten. Eine sechsköpfige, geflüchtete Familie konnte in eine angemessene Wohnung vermittelt werden.

2.1.6 Bestand Sozialwohnungen in Riedstadt

Übersicht über den Bestand an öffentlich geförderten Wohnungen⁴

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bestand Sozial-Wohnungen	159	159	189	149	147	139	Keine Zahlen vorhanden	165	182	186	186

Die Zahl der Sozialwohnungen blieb 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 gleich.

Anzahl der Sozialwohnungen in den einzelnen Stadtteilen

Crumstadt	Erfelden	Goddelau	Leeheim	Wolfskehlen
45	8	73	60	0

Aussicht:

Im Jahr 2022 wird in Crumstadt ein Haus fertiggestellt werden, in dem 16 neue Sozialwohnungen belegt werden können. Alle sind barrierefrei.

In einem neuen Wohngebiet in Goddelau werden 45 neue Wohnungen gebaut. Dieses Baugebiet muss erst noch erschlossen werden, bevor mit dem Bau begonnen werden kann.

2.1.7 Bestand städtische Wohnungen

Es gibt 17 städtische Wohnungen.

Es gab 2021 keinen Mieterwechsel in städtischen Wohnungen.

Ein Haus ist als Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete an den Kreis vermietet.

⁴ Nach interner Aktenlage der Stadtverwaltung Riedstadt

2.1.8 Wohnungstausch

Es gab 2021 einen Wohnungstausch innerhalb eines Hauses. Dort konnte eine bewegungsbeeinträchtigte Person in eine Wohnung wechseln, die sich in einem unteren Stockwerk befindet. Die frei gewordenen Wohnung konnte an eine Familie ohne eigenen Wohnraum vermittelt werden.

2.1.9 Sicherung der Zweckbestimmung

Nach Maßgabe des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes § 50 ist die Stadt Riedstadt verpflichtet den öffentlich geförderten Wohnraum zu überwachen. Die Kommune hat zu prüfen, ob die öffentlich geförderten Wohnungen entsprechend den Richtlinien an Wohnungssuchende überlassen werden. Riedstadt gehört zu den Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf. Dies steht in einer Sondervorschrift der Landesregierung § 5a WoBinG⁵. Durch das Benennungsrecht der Kommune sind die Vermieter der Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau, in der Regel Baugesellschaften und private Bauherren, verpflichtet, freie und bezugsfertige Wohnungen umgehend dem Sozial- und Integrationsbüro zu melden. Dies muss im Gegenzug pro Wohnung drei Wohnungssuchende mit Wohnberechtigungsschein zur Auswahl benennen. Die letzte Entscheidung trifft der Vermieter (Vergaberichtlinie).

Es wurden keine Verstöße gegen die Vergaberichtlinien festgestellt.

2.1.10 Erhebung der Fehlbelegung in der öffentlichen Wohnraumförderung

Die Verordnung zur Änderung der Nichterhebungsverordnung vom 29. März 2021 wurde am 06. April 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet. Demnach muss Riedstadt die Fehlbelegungsabgabe an dem 01. Mai 2021 nicht mehr erheben. Die Mieter*innen der Sozialwohnungen sind darüber schriftlich informiert worden.

2.1.11 Mietspiegel

Der Mietspiegel soll die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete für freifinanzierte Wohnungen ermöglichen. Er stellt Markttransparenz für Mieter und Vermieter her und dient der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und Überprüfung der Angemessenheit geforderter und gezahlter Mieten. Riedstadt verfügt über keinen offiziellen Mietspiegel. Darüber informieren wir bei Anfragen und verweisen auf eine Internetseite www.wohnungsboerse.net. Diese soll der Orientierung dienen, ist jedoch nicht rechtsverbindlich. Laut dieser Internetseite liegt die Durchschnittsmiete aktuell in Riedstadt bei 9,09 €/m². Im November 2015 lag der durchschnittliche Mietpreis noch bei 7,90 €/m².

⁵ WoBinG - Wohnungsbindungsgesetz

3 Obdachlosenunterbringung in den städtischen Notunterkünften

3.1 Unterbringung in Riedstadt

In Riedstadt gibt es 2 Obdachlosenunterkünfte. Anfang 2019 wurde zu der bereits bestehenden Unterkunft mit 15 Plätzen noch die Nutzung einer städtischen Wohnung zur Notunterkunft geändert. Sie wird immer noch als Notunterkunft genutzt. Die Kapazitäten der bestehenden Notunterkünfte reichen nicht mehr aus. Das führt zu Überbelegung in den Zimmern und damit steigendem Konfliktpotenzial. Alternative Unterbringungen in Hotels sind sehr teuer. Es werden dringend mehr Plätze benötigt. Der Neubau einer Notunterkunft hat begonnen. Die Fertigstellung wird voraussichtlich März/April 2022 erfolgen. Die neue Unterkunft bietet 19 Personen Platz und liegt in direkter Nachbarschaft des derzeitigen Gebäudes. Inwieweit die dortigen Kapazitäten ausreichen, muss sich zeigen. Eine Aufstockung des Gebäudes wäre möglich.

Häufige Gründe für den Verlust einer Wohnung sind:

- Mietschulden
- Trennung vom Partner und alleiniger Verbleib in einer viel zu teuren Wohnung
- Eigenbedarfskündigungen
- Verstöße gegen die Hausordnung
- Überbelegung der Mietwohnung
- Familiennachzug von Geflüchteten (ausgesetzt während der Corona-Pandemie)
- Steigende Mieten/ Energiekosten
- Zwangsräumungen
- Schließungen von Gemeinschaftsunterkünften von Geflüchteten
- Häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder

Bei Obdachlosigkeit und auch bei Räumungsklagen ist der meistgenannte Grund die Kündigung wegen Mietschulden.

Mietschulden entstehen oft durch:

- den Verlust einer Arbeitsstelle/ Kurzarbeit, auch durch die Corona-Pandemie
- entstehende Lücken in der finanziellen Versorgung durch Wechsel im Leistungsbezug
- Erkrankung oder Unfall
- Psychische Erkrankungen
- Drogen- und Alkoholmissbrauch
- Trennung von einem Partner

Nach einer Trennung ist die Miethöhe für den in der Wohnung Verbliebenen häufig ein Problem. Diese Kosten werden nur für eine kurze Übergangszeit von Leistungsträgern in voller Höhe übernommen. Diese Frist wird eingeräumt, damit eine günstigere Wohnung gefunden werden kann. Danach müssen Mieter*innen die Differenz aus ihrem verbleibenden Regelsatz bezahlen. Das Existenzminimum wird dadurch weiter geschmälert und die Gefahr zu verschulden, ist groß.

Zum Stichtag 01.12.2021 lag die Zahl der 2021 eingewiesenen Personen bei insgesamt **28 Personen** in den städtischen Notunterkünften, davon **2 Kinder**:

- 1 Paar mit 2 Kindern
- 1 Ehepaar
- 17 alleinstehende Männer
- 4 alleinstehende Frauen

Das sind 23 Einzelhaushalte.

In der regulären Notunterkunft wohnen seit Ende 2019 nur alleinstehende Männer. Frauen und Familien sind in der Unterkunft in der städtischen Wohnung untergebracht.

In den meisten Kreiskommunen werden Geflüchtete, die einen Aufenthaltstitel erhalten haben, jedoch noch in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende leben, zu der Zahl der Obdachlosen hinzugezählt. Dies wird so in Riedstadt nicht praktiziert. Die Zahl dieser Personen möchten wir jedoch angeben. Zum Stichtag 01.12.2021 leben in Riedstadt 56 anerkannte Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften des Kreises, weil sie keinen anderen Wohnraum finden können. Alle sind aufgefordert schnellstmöglich auszuziehen.

Damit zu rechnen ist, dass die Zahl der untergebrachten Kinder in Notunterkünften wieder ansteigen wird. Dies ist in allen Kommunen des Kreises Groß-Gerau in den letzten Jahren zu beobachten. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass durch die unbefriedigende Wohnsituation in einer Notunterkunft Folgeprobleme voraussehbar sind. Eltern schildern wachsende Schulprobleme, soziale Kontaktabbrüche und Stigmatisierung.

Seit Januar 2018 ist ein Hausmeister, Herr Horst Becker, mit folgenden Aufgaben u. a. in beiden Notunterkünften tätig:

- Die Pflege des Außengeländes (Außenwirkung)
- Reparaturen
- Renovierungen
- Einkäufe (Ausstattung, Reparaturen, u. ä.)

Die Anwesenheit von Herrn Becker hat positive Auswirkungen auf die Situation vor Ort. Er ist erster Ansprechpartner für Probleme seines Arbeitsfeldes. Darüber hinaus verweist er an die pädagogischen Mitarbeiter*innen. Er ist im regelmäßigen Austausch mit den pädagogischen Fachkräften des Sozial- und Integrationsbüros und hat während seiner Innendiensttätigkeit einen Arbeitsplatz in Zimmer 003.

Grundsätzlich zeigt sich im Praxisalltag, dass das enge Zusammenleben in der Notunterkunft und die problembelastete Situation der Untergebrachten ein großes Konfliktpotenzial aufweisen. Frau Kliegl als pädagogische Fachkraft ist regelmäßig einmal wöchentlich und bei Bedarf vor Ort.

Die Unterbringung ist als vorübergehender Zustand gedacht. Die Aufenthaltsdauer steigt jedoch tendenziell. Die Unterbringung zweier Männer beträgt 20 bzw. 21 Monate. In anderen Kommunen des Kreises Groß-Gerau beträgt die Dauer der Unterbringung teilweise mehrere Jahre.

Die Wohnungsangebote der Neuen Wohnraumhilfe haben, wie schon erwähnt, zu Auszügen aus der Obdachlosenunterkunft geführt. Die einzelnen Männer sind durch diese Vermittlung ausnahmslos in Wohngemeinschaftszimmer gezogen.

Auch 2021 wurde eine große Gemeinschaftsunterkunft für geflüchtete Menschen geschlossen. Der Kreis Groß-Gerau, Fachdienst Asyl und Zuwanderung, hat vor Jahren zur Unterbringung von Asylbewerber*innen privaten Wohnraum angemietet. Für einige dieser Objekte laufen die befristeten Mietverträge aus. Manche Mietverträge werden verlängert, manche nicht. Nur Menschen im Asylverfahren werden weiterhin vom Kreis untergebracht. Menschen mit Aufenthaltstitel müssen selbst eine Wohnung suchen. Finden diese Menschen keinen Wohnraum, werden sie obdachlos und müssen von der Kommune untergebracht werden. 2021 waren davon 3 Männer betroffen. Wie 2019 sind die Kündigungen vom Kreis frühzeitig an die betroffenen Personen verschickt worden, damit sie Zeit hatten, sich eine Wohnung zu suchen. Alle mussten

jedoch als Obdachlosen untergebracht werden. Sie konnten in die bestehenden Notunterkünfte eingewiesen werden. Es musste keine zusätzliche Unterbringungsmöglichkeit gesucht werden. Kündigungen erhielten auch zwei, junge Frauen. Sie lebten zuvor in einem Großfamilienverband in einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete. Die anderen Mitglieder der Familie zogen aus und die beiden Frauen bewohnten eine viel zu große Wohnung für zwei Personen. Da der Kreis diesen Wohnraum zur Unterbringung einer Großfamilie benötigte, wurde eine kurzfristige Kündigung ausgesprochen (Zwei Wochen). Beide Frauen wurden in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen.

Von 28 obdachlosen Personen, die 2021 in eine städtische Notunterkunft eingewiesen wurden, waren 15 Geflüchtete mit Aufenthaltstitel, die durch eine Kündigung einer Gemeinschaftsunterkunft des Kreises Groß-Gerau ihre Wohnung verloren haben.

3.2 Beratungsbedarf bei drohender Obdachlosigkeit

Bei drohender Obdachlosigkeit findet der Erstkontakt meist statt, weil die Betroffenen einen unmittelbaren Wohnungsverlust fürchten und Hilfe bei der Kommune suchen. In so einem Fall ist zu prüfen, ob der Wohnungsverlust tatsächlich unvermeidbar ist und unmittelbar bevorsteht. Im ersten Schritt werden Möglichkeiten aufgezeigt, die den Hilfesuchenden noch offen stehen. In wenigen Ausnahmefällen ist der Hinweis ausreichend, noch einmal das Gespräch mit dem Vermieter zu suchen, oft ist der Rat, einen Anwalt einzuschalten, der einzig mögliche. Dies beschreibt die Spannweite der Beratungen. In Einzelfällen verweisen wir auch auf die Wohnungsagentur im Kreis Groß-Gerau.

Bei Personen, die ihre Wohnung bereits verloren haben, ist eine sofortige Unterbringung in eine Notunterkunft notwendig.

Beratung bei drohender oder eingetretener Obdachlosigkeit ist immer Hilfe zur Selbsthilfe. Eine Anbindung an weitere begleitende Hilfsangebote ist häufig notwendig. Die Zahl der krankheitsbedingten Aufnahmen steigt.

Obdachlos gewordene Geflüchtete benötigen intensive Beratungsangebote. Hier gibt es eine Aufteilung der Zuständigkeit innerhalb des Sozial- und Integrationsbüros. Frau Kliegl ist für die Unterbringung und die Wohnungsvermittlung zuständig. Frau Muhly hat den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Sozialberatung für Geflüchtete, auch für Geflüchtete, die aufgrund von Obdachlosigkeit in der Obdachlosenunterkunft untergebracht werden mussten. Ein fortlaufender und personenbezogener Beratungsprozess ist somit gewährleistet.

3.3 Räumungsklagen

Im Jahr 2021 wurden bis 01.12.2021 durch das Amtsgericht Groß-Gerau 6 Zwangsräumungen durchgeführt. Die Gerichtsvollzieher informieren die Kommunen vorab über die Termine der Zwangsräumungen. Möglichkeiten, eine Räumung zumindest zu verschieben, sind bei den Betroffenen meist nicht bekannt und selbstständige Recherchen in dieser Ausnahmesituation sehr schwierig. Vom Sozial- und Integrationsbüro wird an die Betroffenen ein Anschreiben mit Informationen und einem Beratungsangebot verschickt. Wird dieses angenommen, erfährt diese Beratung eine positive Resonanz bei den Betroffenen. Von den 6 Betroffenen wurde eine Frau obdachlos untergebracht. Eine Frau nahm ein Beratungsgespräch wahr und fand eine Unterkunft im privaten Umfeld. Drei Frauen haben sich trotz Beratungsangebot nicht gemeldet. Ein Ehepaar

konnte mit einem umfangreichen Beratungsangebot eine geeignete Wohnung in einem Betreuten Wohnen finden.

4 Sozialberatung für Riedstädter Einwohner*innen

Die Kontaktaufnahme der Ratsuchenden erfolgt meist über das Thema Wohnen. Oftmals sind die Probleme jedoch vielschichtiger. Es muss dann „sortiert“ werden und die Wichtigkeit der einzelnen Problemlagen festgestellt werden. Da eine kurzfristige, abschließende Klärung nur im Einzelfall möglich ist und in der Regel mehrere Beratungstermine erforderlich werden, kann nur ein Clearing stattfinden. Eine langfristig begleitende Hilfestellung durch die Mitarbeiterinnen des Sozial- und Integrationsbüro kann nicht geleistet werden. Es fehlen zeitliche Ressourcen. Das Clearing beinhaltet eine Problemanalyse; welche Hilfsangebote erscheinen sinnvoll und wo findet der Hilfesuchende passgenaue Unterstützung bei anderen Fachstellen.

Bei Beratungsanfragen zum Thema Wohnen genannte Problemlagen:

- Mietschulden
- Wohnung in schlechtem, baulichen Zustand
- Zu kleine Wohnungen
- Keine eigene Wohnung
- Trennung vom Partner/-in
Paare teilen sich noch für längere Zeit den gemeinsamen Wohnraum, wodurch es nicht selten zu massiven Spannungen kommt. Häufig haben die Frauen keine eigenen ausreichenden finanziellen Mittel, um die laufenden Kosten einer eigenen Wohnung zu zahlen. Sind Kinder betroffen, verschärft sich dieses Problem immer.
- Die Wohnung ist für eine Person zu teuer. Die Miete kann nicht gezahlt werden.
- Wohnungskündigung/ Eigenbedarfskündigung
- Auszug aus der elterlichen Wohnung
- Auszug aus einer stationären Einrichtung
- Menschen mit einem Handicap suchen barrierearme/barrierefreie Wohnungen

Weitere Hilfsanfragen betrafen folgende Themen:

- Pfändungsschutz
- Rente (Verweis an Rentenservice)
- Fehlendes Einkommen
- Menschen, die nicht wissen, ob und wo sie finanzielle Leistungen erhalten können
- Sperrzeiten beim Jobcenter oder Arbeitsamt
- Stromsperrern
- Finanzielle Lücken durch Erkrankung
- Finanzielle Lücken durch Einkommenskürzungen während der Corona-Pandemie
- Ausfüllen von Anträgen
- Wohngeld
- Befreiung von GEZ-Gebühren bei Erhalt von Leistungen
- Hunger

Bei Beratungsanfragen versuchen wir einen Termin im Rathaus zu ermöglichen. Die Corona-Pandemie hat, wie bereits erwähnt, dazu geführt, dass Beratungsangebote nicht mehr spontan und niedrigschwellig wahrgenommen werden konnten. So haben einige der Hilfesuchenden gewartet, bis es keine Möglichkeit mehr gab, das immer größer gewordene Problem selbst zu

lösen. Die lange Zeit des Abwartens und Nichtstuns hat die Problemlagen wachsen und unübersichtlicher werden lassen. Die Betroffenen sind zunehmend überfordert. Dringlichkeit und Brisanz der geschilderten Probleme wachsen. Die Probleme sind umfassender, deren Lösung kompliziert und langwierig.

4.1 Weitere kommunale Hilfsangebote

Wöchentliche Sprechzeiten bieten die **Schuldnerberatung** und der **Rentenservice** in den Räumlichkeiten des Rathauses an. Die Schuldnerberatung leistet Frau Renner von der Verbraucherzentrale Hessen einmal wöchentlich mit Terminvergabe. Dieses Angebot fand durch die Corona-Pandemie nicht vor Ort statt. Es bestand jedoch die Möglichkeit einer telefonischen Beratung. Der Rentenservice konnte im November 2019 mit Frau Dräger vom Diakonischen Werk Groß-Gerau/ Rüsselsheim besetzt werden. Sie bietet 2x wöchentlich Sprechstunden an. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen.

5 Soziale Arbeit mit Geflüchteten als kommunale Aufgabe

Im Jahr 2021 bieten drei pädagogische Fachkräfte in Riedstadt Beratungsleitungen für Geflüchtete an. Diese konnten auch während der Corona-Pandemie in Anspruch genommen werden. Schließungen von zentralen und dezentralen Gemeinschaftsunterkünften haben auch in 2021 dazu geführt, dass Einzelpersonen, Ehepaare und (Groß-) Familien mit Bleibeperspektive angemessenen Wohnraum benötigten. Da dieser für die jeweiligen Zielgruppen nicht bedarfsdeckend zur Verfügung stand (und steht), mussten einige Personen in der Obdachlosenunterkunft untergebracht werden. Wir verzeichneten im Jahr 2021 einen weiteren Rückgang der neuzugewiesenen Geflüchteten in Riedstadt; auch Ehegatten- und/oder Familiennachzüge fanden im Berichtsjahr nicht statt. Prognostisch kann jedoch aktuell davon ausgegangen werden, dass die Fallzahlen der Neuzuweisungen für Groß-Gerau und somit auch für Riedstadt ab dem Jahr 2022 wieder ansteigen werden. Beinhaltete die soziale Arbeit mit Geflüchteten in den vorangegangenen Jahren noch vorrangig die Themen Asylverfahren, Aufenthaltsrecht, medizinische Versorgung, Abschiebung und Lebensraumorientierung, erleben wir zunehmend Veränderungen bei den vorherrschenden Themen. Stärker in den Mittelpunkt der sozialen Beratung treten die Bereiche Wohnen, Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, Kindergarten und Schule, Bildungsinhalte und Leistungsansprüche, Erwachsenwerden in verschiedenen Kulturen sowie die Auseinandersetzung mit Erziehung und dem Umgang mit und bei auftretenden Verhaltensauffälligkeiten der Kinder. Sofern es möglich ist, passen wir die Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen den eingebrachten Themen individuell und flexibel an. Ergeben sich erkennbar zeitintensivere und länger andauernde Prozessverläufe, vermitteln wir zu entsprechenden Fachstellen im Kreis Groß-Gerau. Im Prozessverlauf gilt es letztlich, Kompetenzen und Ressourcen der Geflüchteten zu erkennen, zu fördern und in methodische Überlegungen oder Vorgehensweisen unter den Bedingungen struktureller Gegebenheiten, einzubinden.

Im weiteren Berichtsverlauf werden deshalb folgende Tätigkeitsschwerpunkte in den Fokus rücken:

- Überblick über Neu-Zuweisungen in Riedstadt
- Aspekte der medizinischen Versorgung
- Angebote zur Partizipation, Bildung und Sprache

- Konfliktmanagement – Mediation und Dialog mit Geflüchteten
- Wohnformen und Wohnraumversorgung für Geflüchtete in Riedstadt

5.1 Zuweisung und Unterbringung

Die Verteilung von geflüchteten Personen erfolgt nach einer festgelegten Aufnahmequote der einzelnen Bundesländer und benennt den prozentualen Anteil der aufzunehmenden Asylsuchenden nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ (für Hessen derzeit: 7,36424 %⁶). Zuständig nach dem Asylgesetz für die Erstaufnahme und die Unterbringung von Asylsuchenden sind die Regierungspräsidien in Hessen. Mit Gültigkeit ab 21.08.2019 (BGBl. I S. 1302, Art. 3, Nr. 6) wurde § 47 AsylbLG geändert. Demzufolge bedeutet dies für Zuweisungen, dass nur noch Personen zugewiesen werden, die entweder ein positiv abgeschlossenes Asylverfahren haben, länger als 6 Monate in der HEAE⁷ anwesend sind **und** minderjährige Kinder im Familienverbund haben (dies gilt unbeachtet des Herkunftslandes) durch Ausnahmeregelung von der ZAB⁸ Gießen für die Zuweisung genehmigt wurden (dies kann z. B. zwingende humanitäre oder gesundheitliche Gründe haben). Alle anderen Personen haben Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zum positiven Abschluss ihres Asylverfahrens bzw. längstens 18 Monate.⁹ In hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen halten sich derzeit rd. 5700 Personen¹⁰ auf, die in den kommenden Wochen und Monaten im Bundesgebiet verteilt werden. 2021 wurden u.a. auch die ersten afghanischen Ortskräfte in Riedstadt aufgenommen.

Von den im Aufgabenbereich 1 (Wohnungssicherung und Obdachlosigkeit) beschriebenen Schwierigkeiten ist auch die Zielgruppe `Geflüchtete` betroffen. Neben dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum, steigenden Mietpreisen und Energiekosten scheint diese Personengruppe zunehmend weiter ausgegrenzt. Positiv lässt sich festhalten, dass die Angemessenheitsgrenzen (Kosten für Unterkunft und Heizung) für Personen im SGB II Leistungsbezug zum 01.09.2021 angehoben wurden.¹¹ In Kapitel 3 zeigen wir wieder die aktuellsten soziografischen Daten auf.

5.2 Aspekte der medizinischen Versorgung

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind im Vergleich zu Leistungen des SGB¹² eingeschränkt und decken den notwendigen Bedarf durch Geld und/oder Sachleistungen. Konkreter regeln die §§ 4 und 6 des AsylbLG¹³ den Anspruch von Asylsuchenden auf gesundheitliche Leistungen. So begrenzt sich in den ersten 15 Monaten die ärztliche Versorgung auf die akutmedizinische Versorgung bei Schmerzzuständen, Schwangerschaft/Geburt und Impfungen (ambulant oder stationär). Behandlungsscheine zur Vorlage und Abrechnung beim Arzt werden durch die jeweiligen Sozialbehörden ausgegeben und umfassen die Möglichkeit der quartalsweisen Abrechnung mit dem Leistungserbringer. Entscheidungen zur Kostenübernahme im Einzelfall werden vom Sozialamt getroffen. Im Alltag ergeben sich unterschiedlich stark

⁶ Quelle: www.BAMF.de

⁷ HEAE – Hessische Erstaufnahmeeinrichtung

⁸ ZAB – Zentrale Ausländerbehörde

⁹ BGB1.I S. 1302, Art. 3 NR. 6

¹⁰ © dpa-infocom, dpa:211109-99-925110/2 – Süddeutsche Zeitung 9.11.2021, 12:33 Uhr, Migration – Gießen

¹¹ Angemessenheitsgrenze für Aufwendungen für Unterkunft des Kreises Groß-Gerau gültig ab 01.09.2021

¹² Sozialgesetzbuch

¹³ AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz

ausgeprägte Barrieren für den Zugang zu medizinischen Versorgungsleistungen wie z. B. sprachliche Hürden beim Arztbesuch, Schwierigkeiten bei der Terminvereinbarung mit Haus- und Fachärzten, Zuzahlungen von Eigenanteilen, Antragstellungen zur Prüfung einer Kostenübernahme bei Sozialämtern, etc. Auch Kosten für Dolmetscher/Sprachmittler werden von den Leistungserbringern nicht übernommen.

5.3 Angebote zur Partizipation, Bildung und Sprache

Im Hinblick auf den für eine gelingende Integration notwendigen Spracherwerb z. B. durch Alphabetisierungs- und Integrationskurse zeigten sich während der Corona-Pandemie in 2021 deutliche Einschnitte, da die jeweiligen Kursmodule nicht mit regelmäßigen Präsenzzeiten abgedeckt werden konnten. Dies hatte unmittelbaren Einfluss auf alle Zielgruppen, die einen Anspruch auf einen Kursplatz hatten oder für einen solchen eine Zulassung beantragen konnten. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene verfügen über eine eigene Bildungsgeschichte in ihrem Herkunftsland. Das Lern- und Leistungsniveau divergiert stark innerhalb aller Altersgruppen vom vorliegenden primären/funktionalen Analphabetismus, begrenzten schulischen/beruflichen Vorbildungen, abgebrochenen/nicht beendeten Schullaufbahnen sowie qualifizierten/höheren Schul- oder Hochschulabschlüssen. Vor einer Einstufung/Vermittlung in Regelschulen, berufliche Schulen, Arbeitsmarkt oder außerschulische Bildungsträger bedarf es daher einer Überprüfung des Lern- und Leistungsstandes durch geeignete Fachstellen (z. B. bei schulpflichtigen Kindern durch das Staatliche Schulamt Rüsselsheim, bei Alphabetisierungs- und Integrationskursen durch den jeweiligen Dienstleister, etc.).

Zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind i. d. R. Sprachkenntnisse von Level A1-C1 notwendig, um den meist fachlich anspruchsvollen theoretischen und praktischen Fachinhalten in den unterschiedlichen Berufssparten gerecht werden zu können. Neben der Aufnahme von Kindern in Regelschulen (zunächst in einer Intensivklasse), der Einstufung von Jugendlichen in InteA¹⁴-Klassen der beruflichen Schulen und außerschulische Bildungsangebote, unterstützen auch Jobcenter, Arbeitsagenturen und Fachstellen für junge Volljährige durch Kompetenzfeststellungen und Berufsberatungen bei der Vermittlung in geeignete Arbeits- und Ausbildungsstellen.

Der seit dem Jahr 2015 engagierte ehrenamtliche Personenkreis unterstützt (ausgesetzt während der Corona-Pandemie) auch weiterhin Geflüchtete beim Erwerb der deutschen Sprache. Auch die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei ihren schulischen Anforderungen rückte zunehmend in den Fokus bei ehrenamtlich engagierten Personen. Home-schooling und der Wegfall verschiedener Spiel-, Sport- und Freizeitangebote in Vereinen hatten u. a. zur Folge, dass sich soziales Miteinander überwiegend im familiären Umfeld vollzog. Entsprechend lagen die sprachlichen Schwerpunkte der Kinder und Jugendlichen auf der jeweiligen Sprache ihres Heimatlandes während der Erwerb und das kontinuierliche prozesshafte Lernen der deutschen Sprache in den Hintergrund rückte. Rückmeldungen aus den städtischen Jugendbüros haben gezeigt, dass sich das vor Pandemiebeginn erreichte Sprachniveau bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen nach Ende des Lockdowns nicht mehr beobachten ließ. Auswirkungen und Konsequenzen der länger andauernden Verlagerung von Bildungs- und Lerninhalten in den privaten Heimbereich sind zwar zu erwarten; können u. E. jedoch nur in repräsentativen Studien konkretisiert und beschrieben werden.

¹⁴ InteA – Integration mit Anschluss und Abschluss

5.4 Konfliktmanagement, Mediation und Dialog mit Geflüchteten

Wie bereits unter Pkt. 2.1 dargelegt, unterliegt das Unterbringungssystem von Geflüchteten einer meist geregelten und wenig flexiblen Unterbringungsform, in dessen Raum nachbarschaftliche und soziale Beziehungen gelebt und Anpassungsleistungen aller Bewohner*innen unterschiedlicher Herkunftsländer an eine neue Umgebung, für sie fremde Kultur und ein System der Rechtsstaatlichkeit erbracht werden müssen. Neben Konflikten zwischen Geflüchteten kann es ebenso zu Konflikten zu Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten und Anwohnern kommen. Konfliktursachen zwischen Geflüchteten lassen sich mit Rückgriff auf eine qualitative Befragung in NRW¹⁵ wie folgt benennen:

- Konflikte auf der individuellen Ebene
- Gruppenkonflikte
- Aggressives Verhalten und Delinquenz
- Häusliche und sexuelle Gewalt
- Konflikte mit Mitarbeitenden und Institutionen

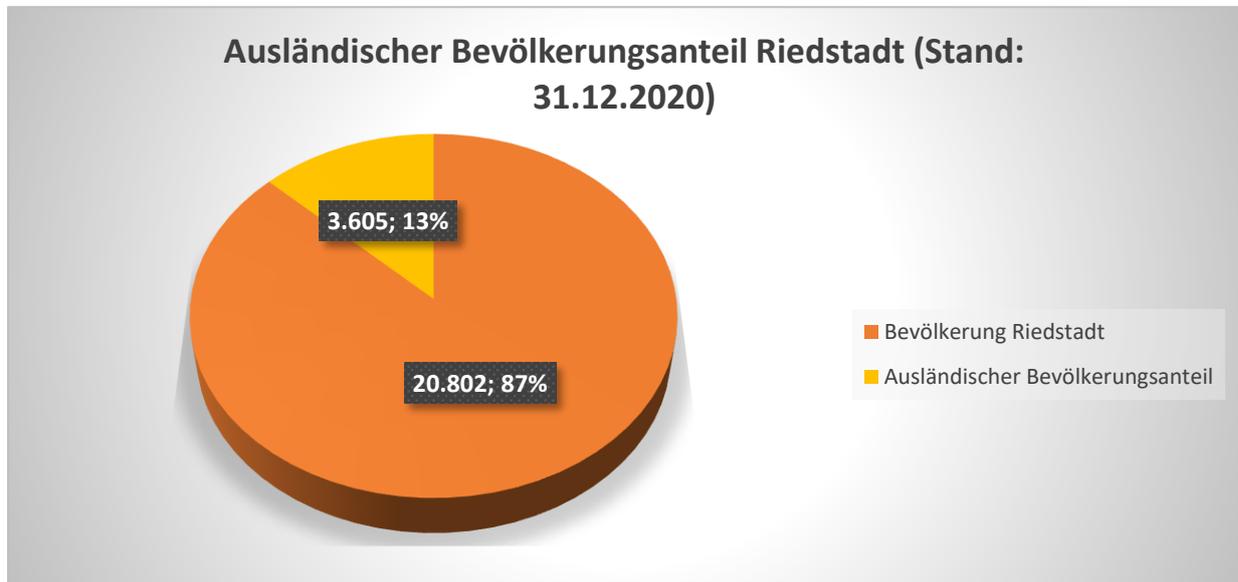
Die Durchführung der Befragung und die anschließende Evaluation konnte die Hypothese bestätigen, dass die benannten Konfliktfälle keine Ansammlung von Einzelfällen darstellen, sondern i. d. R. auf miteinander verknüpfte Grundursachen zurückzuführen sind und diese Prozesse häufig unbewusst verlaufen. Kriseninterventionsgespräche mit Konfliktparteien sind empfehlenswert, die sowohl die teilweise starren strukturellen, als auch die persönlichen Konfliktursachen zu berücksichtigen. Die Vermittlung in Konfliktberatungsstellen, die Inanspruchnahme von Dolmetschern, eine kultursensible, individuelle Konfliktberatung sowie die Unterstützung beim Erlernen eines konstruktiven und gewaltfreien Umgangs mit Konfliktsituationen untereinander, steht für besser gelingende Beziehungsstrukturen innerhalb bestehender Rahmenbedingungen.

¹⁵ Qualitative Befragung in 33 Unterkünften auf Landes- und Kommunalebene in NRW von über 200 Personen

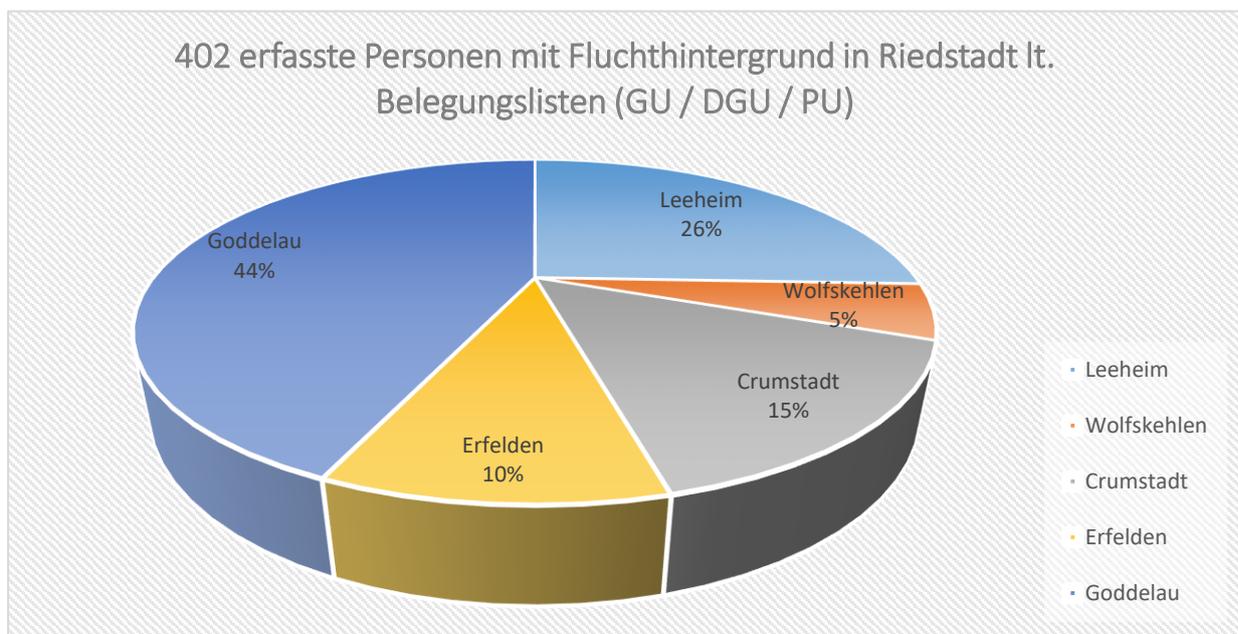
6 Soziodemografische Daten – Wohnformen - Wohnraumversorgung

6.1 Bevölkerungsentwicklung und ausländischer Bevölkerungsanteil in Riedstadt

In der Büchnerstadt Riedstadt lebten zum Stichtag 31.12.2020 24.407 Einwohner*innen. Der ausländische Bevölkerungsanteil betrug 3.605 Personen.¹⁶



Gemäß unseren internen Belegungslisten haben wir aktuell etwa 402 geflüchtete Personen, vorwiegend aus den Ländern Syrien, Irak, Somalia, Eritrea, Pakistan und Afghanistan erfasst. 233 Personen leben in privaten Wohnungen; 169 Personen sind in zentralen und dezentralen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.¹⁷



¹⁶ Quelle: Sozialdatenmonitor des Kreises Groß-Gerau, Sozialdaten 2020

¹⁷ Interne Belegungslisten der Büchnerstadt Riedstadt (Stand 01.12.2021) und Unterkunftsübersicht des Kreises Groß-Gerau, 2021

6.2 Zentrale und dezentrale Wohnformen für Geflüchtete in Riedstadt

In den letzten Jahren wurden vom Kreis Groß-Gerau zentrale und dezentrale Gemeinschaftsunterkünfte geschlossen. Aktuell gibt es in Riedstadt noch 11 aktive Gemeinschaftsunterkünfte mit insgesamt 234 Betten. Davon belegt sind derzeit 169 Plätze. Ab Bekanntwerden einer Schließung müssen sich vorrangig Personen, die über eine Bleibeperspektive in Deutschland verfügen, mit der Suche nach angemessenem und privatem Wohnraum auseinandersetzen. Steht keine Anschlussversorgung mit Wohnraum zur Verfügung, werden diese Personen obdachlos und müssen von der Stadt Riedstadt in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden.¹⁸ Bis zum Abschluss eines Mietvertrages und dem Umzug in eine Wohnung haben nahezu alle Geflüchteten intensive, sozialpädagogische Unterstützung erhalten wie z. B. durch das Sozial- und Integrationsbüro der Büchnerstadt Riedstadt, die Neue Wohnraumhilfe oder durch ehrenamtlich engagierte Personen. Im Jahr 2021 reduzierte sich die Zahl der Fehlbeleger*innen in den zentralen und dezentralen Gemeinschaftsunterkünften auf 56 Personen (Stand 01.12.2021)¹⁹. Da nicht alle Personen (z. B. nach Schließung einer Gemeinschaftsunterkunft) mit privatem Wohnraum versorgt waren, stieg die Zahl der Obdachlosen.

Für das Jahr 2022 erwarten wir in Riedstadt wieder einen Anstieg der zugewiesenen Geflüchteten, die in den noch verbleibenden zentralen und dezentralen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden müssten. Es bleibt zunächst abzuwarten, ob Kündigungen an o. g. Fehlbeleger*innen ausgesprochen werden, um freie Kapazitäten zu schaffen. Steht für gekündigte Personen/Familien keine zeitnahe Anschlussversorgung mit bezahlbarem Wohnraum zur Verfügung, wird die Zahl der Obdachlosen auch in 2022 wieder deutlich ansteigen.

6.3 Familiennachzüge

Im Jahr 2021 fanden keine Familiennachzüge nach Riedstadt statt.

6.4 Wohnraumversorgung für Geflüchtete in Riedstadt

Die Vermittlung einer Sozialwohnung – eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung – für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen und/oder Transferleistungen ist die Unterschreitung einer Einkommensgrenze Voraussetzung. Ein Rechtsanspruch auf eine Sozialwohnung besteht nicht. Hinzu kommt, dass der Umkreis, in dem geflüchtete Personen und Familien Wohnraum suchen können, deutlich eingeschränkt ist. Während des Asylverfahrens sind Geflüchtete an den seitens der Behörde zugewiesenen Wohnort gebunden. Für anerkannte Geflüchtete und subsidiär Schutzberechtigte, die ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern können, gilt eine Wohnsitzauflage. D. h. sie müssen bis zu drei Jahre nach ihrer Anerkennung in dem jeweiligen Bundesland oder Kreisgebiet wohnen, indem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde. Die Bundesländer entscheiden ebenso, ob die Wohnsitzauflage nur an das Bundesland oder auch auf Kreise und Städte beschränkt sein soll. Häufig lässt sich bei den geflüchteten Personen auch ein Informationsmangel dahingehend feststellen, wie sie ihre Wohnungssuche aktiv und eigenverantwortlich gestalten können. Fehlen bei einer Wohnungsbewerbung Papiere und Unterlagen wie z. B. eine Schufa-Selbstauskunft, Lohn-/Gehaltsnachweise, Jobcenterbescheide, etc. bedeutet dies meist den Ausschluss der Bewerber*innen.

¹⁸ Siehe Kapitel 4 Obdachlosenunterbringung des Sozialberichtes 2020

¹⁹ Bezogen auf 169 belegte Plätze (Betten)

Auch ein unsicherer Aufenthaltsstatus stellt eine große Hürde bei der Wohnungssuche dar. Das Sozial- und Integrationsbüro stellt Menschen nur dann einen Wohnberechtigungsschein aus, wenn ein gültiger Aufenthaltstitel vorgewiesen werden kann und wenn ein mindestens einjähriger Aufenthalt in der Gemeinde nachgewiesen wird. Eine weitere Hürde bei der Wohnungssuche sind außerdem die möglichen Vorurteile und/oder Stereotype bei potenziellen Vermieter*innen. Haben Geflüchtete eine Wohnung gefunden, muss das Wohnungsangebot vor Unterzeichnung des Mietvertrages dem zuständigen Jobcenter, Sozialamt oder der Ausländerbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Erst wenn die Kosten der Unterkunft im Rahmen der jeweils ortsüblich gültigen Angemessenheitsgrenze liegt, darf die Wohnung angemietet werden.²⁰

7 Aktionen und Kooperationen des Sozial- und Integrationsbüros für Riedstädter Einwohner*innen – Perspektivischer Ausblick und abschließende Zusammenfassung

Das 2. Pandemie-Jahr 2021 war ebenfalls geprägt durch den Lockdown zu Jahresbeginn sowie Einschränkungen im weiteren Jahresverlauf. Projekte, Spiel-, Sport-, Freizeit- und Kulturveranstaltungen unterlagen weiterhin den jeweils geltenden Regeln und Rahmenbedingungen der pandemischen Lage. Verlässliche Angebotsstrukturen wie die Sozialberatung für Geflüchtete bei der Stadt und dem Diakonischen Werk GG/RÜ und der Tafel Groß-Gerau, konnten unter Anpassung an die bestehenden Abstands- und Hygieneregeln und Umsetzung von Hygienekonzepten aufrechterhalten werden.

7.1 Förderprogramm „Sport und Geflüchtete“

Auch in diesem Jahr fand die Würdigung der ehrenamtlichen Sport-Coaches durch Herrn Bürgermeister Marcus Kretschmann in einem persönlichen Anschreiben an die Adressaten statt.

Im Sommer 2021 war es erstmals wieder möglich, Sport- und Freizeitaktivitäten unter Einhaltung der Kontakt- und Hygieneregeln anbieten zu können.

Unter dem Vereinsprojekt „StrongKidsChallenge – macht Kinder stark“, fand vom 16.08.2021 bis 20.08.2021 ganztägig für Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren, eine integrative Sportferienspielwoche statt, die mit einem großen Sportabschlussfest am 21.08.2021 endete. Ausgerichtet wurde dieses Vereinsprojekt von den beiden Vereinen SKG Erfelden und TV Erfelden und war so konzipiert, dass vergünstigte Platzkontingente für Kinder aus einkommensschwachen Familien zur Verfügung standen. Alle Akteur*innen der Veranstaltungen berichteten über die umfangreiche und positive Resonanz bei allen Teilnehmenden, so dass eine Fortführung des gemeinsamen Projektes in 2022 angedacht ist.²¹

7.2 Stiftung „Hoffnung für Kinder“ – Interkultureller Lernkreis für Kinder in Riedstadt

Wir hoffen, dass eine Umsetzung des geplanten Projektes zugunsten von Kindern in Riedstadt im Jahr 2022 stattfinden kann.

²⁰ Angemessenheitsgrenze für Aufwendungen für Unterkunft des Kreises Groß-Gerau gültig ab 01.09.2021

²¹ Sportjugend Hessen – „NäherDran“ – Vereinsprojekt Sportferienspiele „StrongKidsChallenge – macht Kinder stark“ der SKG und des TV Erfelden 2021

7.3 Neue Wohnraumhilfe Darmstadt – Aktivierungshilfen und Vermittlung von Wohnraum

Die etablierte kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Sozial- und Integrationsbüro der Büchnerstadt Riedstadt und der Neuen Wohnraumhilfe verzeichnete auch im Jahr 2021 eine erfolgreiche Vermittlung in privaten Wohnraum von fünf Einzelpersonen und einer sechsköpfigen Familie. Aktivierungshilfen in Form von Gruppenschulungen sind derzeit erneut ausgesetzt, können aber – ausgehend von der pandemischen Lage – kurzfristig wieder starten.

7.4 Mobile Impfteams in Gemeinschaftsunterkünften

Ab Mai 2021 konnten sich Geflüchtete, die in Gemeinschaftseinrichtungen untergebracht waren, gegen Covid-19 impfen lassen. Organisation, Planung und Durchführung fand in Kooperation mit dem Kreis Groß-Gerau und dem mobilen Impfteam des Gesundheitsamtes Groß-Gerau statt. O. g. Zielgruppe hatte zudem die Möglichkeit, sich bei Hausärzten und in Impfzentren für die Erst- und Zweitimpfung registrieren zu lassen. Insgesamt zeigten sich die Geflüchteten für eine Impfung gegen Covid-19 offen und gesprächsbereit. Die Impfbeteiligung bei den mobilen Impfteams lässt sich auf ca. 30 - 40 % beziffern. Werden die Personen noch hinzugerechnet, die sich zu einem späteren Zeitpunkt bei ihren Hausärzten und in Impfzentren impfen ließen, liegt die Impfquote bei den Geflüchteten in Riedstadt deutlich höher.

7.5 Weihnachtsbaum-Wunschaktion für Kinder – Digital und persönlich im Jahr 2021

Auch im Jahr 2021 gab es eine Weihnachtsbaum-Wunschaktion. Da wir uns noch immer in einer pandemischen Lage befinden, wurde bei der Geschenkeausgabe auf die derzeit geltenden Hygiene- und Abstandsregeln geachtet.

7.6 Dankesessen – ehrenamtliches Engagement in Riedstadt

Ein Dankesessen im Jahr 2021 konnte aufgrund der aktuellen Pandemielage nicht stattfinden. Um den ehrenamtliche Engagierten auch in diesem Jahr ein „kleines Dankeschön“ zukommen zu lassen, hat das Sozial- und Integrationsbüro der Stadt Riedstadt wieder Weihnachtstüten gepackt, die auf dem Postweg zugestellt wurden.

7.7 Webinar – „Third-Culture-Kids“

In der Stadtverwaltung Riedstadt fand am 13. Oktober 2021 in Kooperation mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Frau J. Muth, dem Sozial- und Integrationsbüro und dem Büro für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e. V. ein Webinar statt. Die Resonanz war positiv, so dass weitere Veranstaltungen (ob als Webinar oder Präsenzveranstaltung ist derzeit noch offen) angedacht sind.

7.8 Perspektivischer Ausblick

Wir können derzeit noch nicht einschätzen, wann soziale Projekte, Sport-/Kultur- und Informationsveranstaltungen wieder stattfinden können.

7.9 Abschließende Zusammenfassung

Es zeichnet sich auch weiterhin ein überproportionaler und stetig wachsender Bedarf unterschiedlicher Personengruppen an der Versorgung mit sozialen Dienst- und Beratungsleistungen ab. Durch Fördermittel des Kreises Groß-Gerau an die Städte und Gemeinden zur nachhaltigen Sicherung der „Kommunalen Sozialarbeit“ können die etablierten Angebotsstrukturen in den vorgenannten Aufgabenfeldern erhalten bleiben und sich weiterhin an den Gegebenheiten und Bedarfen in Riedstadt orientieren. Wir erlauben uns an dieser Stelle den Verweis auf die vorangegangenen Sozialberichte.

Weitere Informationsmöglichkeiten:

Bitte entnehmen Sie weiterführende Daten dem Kreismonitor – Sozialdaten 2019 – des Landkreises Groß-Gerau unter folgendem Link:

<https://www.kreisgg.de/soziales/soziale-hilfen/sozialplanung-sozialberichterstattung/>

Für ihr Studium an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) schrieb Frau Lara Waßmus ab März 2020 ihre Thesis zum Thema:

„Die unfreiwillig auftretende Obdachlosigkeit als kommunale Herausforderung“:

Wenn die Notunterkunft zur Dauerlösung wird – Handlungsempfehlungen für die Stadt Riedstadt.

Diese Thesis kann bei Interesse eingesehen werden.

8 Vernetzungs- und Kooperationspartner des Sozial- und Integrationsbüros

Die folgende Grafik zeigt Vernetzungsstrukturen und Kooperationspartner des Sozial- und Integrationsbüros der Stadt Riedstadt

